

Betriebsreglement der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



Standort und Partner:innen

1. Standort:

Der Betrieb der „Genossenschaft Glück-Hof, Baden«, insbesondere die eigene Gemüseproduktion, findet auf dem Glück-Hof auf der Baldegg statt. Das Land, die benötigten Ressourcen sowie die Infrastruktur werden von der Hof-Bewirtschafterin zur Verfügung gestellt. Die betriebsbezogene Zusammenarbeit ist in einem separaten Vertrag festgeschrieben.

2. Partner:innen:

Neben ihrer Eigenproduktion kann die Genossenschaft Glück-Hof auch Produkte von anderen Landwirt:innen im Direktankauf oder wenn immer möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion erwerben. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen Partner:innen in eigenen Verträgen vereinbart (vgl. Abschnitte „Extra-Produkte“).

Ernte-Anteile von Hof-Produkten

3. Ernte Anteile:

- a. Die Ernte wird von Dezember bis April alle 14 Tage und von Mai bis November wöchentlich verteilt. Im 2023 erstmals ab Mai. Es gibt Ernte-Anteile in verschiedenen Grössen. Details sind im "Beitritt Genossenschaft und Bestellung Ernte-Anteil Formular" und auf der Website ersichtlich. Der Inhalt der Ernte-Anteile besteht aus Gemüse, Beeren, Obst, Mehl, verarbeitete Produkte etc.

4. Ferien- und Feiertagsregelung:

- a. Ferien: Man kann die Abnahme der Ernte-Anteile nicht unterbrechen. Wer in den Ferien weilt, sollte seinen Ernte-Anteil Nachbar:innen oder Freund:innen zur Verfügung stellen.
- b. Feiertage: Gemüse kennt keine Feiertage, deshalb wird es auch dann geerntet und verteilt. Ausnahme: Zwischen Weihnachten und Dreikönige (24. Dez. bis 06. Jan.) gibt es eine Winterpause.

5. Lagergemüse:

- a. Im Winter kann die eigene Ernte mit Lagergemüse von Bio-Produzent:innen aus möglichst unmittelbarer Nähe ergänzt werden, solange die Genossenschaft Glück-Hof zu wenig Eigenes produziert. Die genaue Herkunft wird bei jeder Tasche auf dem „Beipackzettel“ oder im Intranet ausgewiesen.

6. Verlängerung der Ernte-Anteile:

Der Ernte-Anteil verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

7. Kündigung des Ernte-Anteils:

Die Abnahme des Ernte-Anteils kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss somit bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich eingereicht worden sein. Falls ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder ihre Kosten für den Ernte-Anteil noch nicht vollständig bezahlt haben, wird vom Wert der Genossenschafts-Anteile zuerst die Ernte-Anteil-Rechnung bezahlt. Die Mitglieder haben dann nur Anspruch auf den Restbetrag.

Betriebsreglement der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



Extra-Produkte

8. Extras zum Ernte-Anteil:

Es ist möglich, zusammen mit dem eigenen Glück-Hof-Ernte-Anteil noch Produkte von anderen Höfen und Lieferant:innen zu erhalten. Die Betriebsgruppe organisiert je nach Wunsch und Bedarf der Genossenschaftsversammlung den entsprechenden Zukauf der Produkte, die Feinverteilung auf die betreffenden Depots und die individuelle Verrechnung.

Verteilung

9. Fahrer:innen:

- a. Die Kisten werden von den Verteiler:innen auf der Baldegg abgeholt und an die Quartierdepots verteilt. Die Verteiler:innen organisieren sich und Ihr Gefährt selbst und tragen auch die Kosten dafür. Die Einsatzplanung erfolgt mithilfe der Verwaltungssoftware.

10. Quartierdepots:

Die Quartierdepots werden von Genossenschafter:innen oder anderen Freiwilligen betreut und sollten leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich ausgestellt sein.

Rechte und Pflichten...

11. ...der Genossenschafter:innen:

a. Rechte:

Den Genossenschafter:innen stehen alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Solawi-Betriebes, Bezug des vereinbarten Anteils an der Ernte, Beteiligung an Mitarbeiten sowie gesellschaftlichen Anlässen, etc.

b. Pflichten:

Als Eigentümer:innen verpflichten sich die Genossenschafter:innen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen und das Risiko gemeinsam im Rahmen ihrer Anteilsscheine und der Kosten für die Ernte-Anteil zu tragen.

12. ...der Betriebsgruppe:

- a. Die Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt.
- b. Die intensive Tätigkeit der Betriebsgruppenmitglieder wird nicht monetär sondern mit einem Ernte-Anteil honoriert (Ernte-Anteil nach Wahl für den eigenen Haushalt).

13. ...der Fachkraft und Praktikant:innen:

Die Arbeitsleistungen und das Know-How werden im Auftragsverhältnis von extern (hauptsächlich von der Betriebs-GmbH) eingemietet.

Betriebsreglement der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



Mitarbeit

14. Wer:
 - a. Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel Genossenschafter:innen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung.
 - b. Auch für Nichtmitglieder, die regelmässig mitarbeiten, kann ein Account in der Verwaltungssoftware erstellt werden.

15. Was:
 - a. Tätigkeitsbereiche: Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es vor allem um Mitarbeit an Aktionstagen auf dem Feld, beim Ernten, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot-Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Organisation von gesellschaftlichen Anlässen, bei der Administration sowie in einer der Arbeitsgruppen.

16. Wie oft:
 - a. Die Mindestleistung, die pro Jahr zu erbringen ist, wird im "Beitritt Genossenschaft und Bestellung Ernte-Anteil Formular" und auf der Website geregelt. Ein Einsatz dauert +/- einen halben Tag. Zusätzliches, wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.
 - b. Wichtig ist, dass die Mithilfe auch im Bereich Ernten, Abpacken und/oder Verteilen geleistet wird.

17. Wann:
 - a. Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von der Fachkraft alleine und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert. Dazu gibt die Verwaltungssoftware, wo sich die Genossenschafter:innen eintragen können, mehr Informationen.

18. Konditionen:
 - a. Kleidung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selbst. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.
 - b. Unfälle: Fachkraft und Praktikant:innen sind über ihren externen Arbeitgeber (Betriebs-GmbH) betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Betriebsgruppe, sowie für die Genossenschafter:innen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.
 - c. Hofreglement: Die Hof-Bewirtschafterin formuliert Verhaltensregeln, die von allen Genossenschafter:innen und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstössen ist die Betriebsgruppe zuständig.

19. Buchhaltung:
 - a. Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe geführt und muss seriös und transparent sein. JedeR GenossenschafterIn hat das Recht, jederzeit (ausser zur Unzeit) sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkräfte und Praktikant:innen) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

20. Ausgaben-Rückvergütung
 - a. Rückvergütung: Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zumindest mit einem Mitglied der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe.
 - b. Verfall: Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.

Baden, den 25. Februar 2023